

S a t z u n g

des Fördervereins der Freien Schule am See e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Freien Schule am See“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

Der Sitz des Vereins ist Langscheid (59846 Sundern).

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Zweck des Vereins ist, ein dauerhaftes Schulangebot am Ort zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Schulträger Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH beim Betrieb der Schule, einschließlich der Erziehung und Schulbildung sowie der Betreuung der Kinder der freien Schule am See und durch Förderung sozialer Zwecke. Der Verein unterstützt den Schulträger auch bei der Gewinnung und Förderung des schulischen Nachwuchses.

2.

Zweck des Vereins ist es auch, das Schulgebäude – und Gelände als Eigentümerin zu unterhalten und zu verwalten. Der Verein überlässt dem gemeinnützigen Schulträger Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH das Gebäude und Gelände im Wege der Miete. Die Einnahmen der ortsüblichen Miete werden für den Unterhalt des Gebäudes eingesetzt, darüber hinaus gehende Mittel werden für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellt. Näheres regeln ein gesondert zu schließender Mietvertrag sowie ein Kooperationsvertrag zwischen dem Förderverein und dem Schulträger.

3.

Zur Zweckverwirklichung fördert der Verein die Erbringung der Eigenleistung, die der Schulträger im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung aufbringen muss.

4.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die pädagogische Bildungsarbeit des Schulträgers auch durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

a)

Entlastung des Schulträgers von pädagogischen Aufgaben durch Personal- und Sachmittel, die nicht im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung vom Land Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

b)

Zuschüsse zur gesetzlich geförderten Eigenleistung des Schulträgers bzw. zur Deckung des Schulträger-Eigenanteils.

c)

Mittelfinanzierung von einzelnen Projekten für nicht aus Landesmitteln bezuschussbare schulische Aufwendungen.

d)

Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte des Schulträgers.

e)

Unterstützung von bedürftigen und förderungswürdigen Schülern und Familien.

f)

Information der Öffentlichkeit über die Bildungsarbeit des Schulträgers.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die eingenommenen Geld- und Sachmittel dienen der Gebäudeunterhaltung und Rückstellung für notwendige Erhaltungsmaßnahmen, der Deckung des Schulträgers-Eigenanteils, der Mittelfinanzierung von einzelnen Projekten, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, und von sonstigen Erziehungs- und Ausbildungsmaßnahmen des Schulträgers, die sämtlich nicht aus Landesmitteln refinanziert werden.

2.

Die eingenommenen Geld- und Sachmittel dienen insbesondere dazu, die Gründungskosten für die Errichtung der Ersatzschule dem Schulträger zuzuwenden, die nicht vom Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst werden.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Personen werden.

2.

Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

3.

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

4.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Form an.

5.

Die Aufnahme in den Verein bedarf einer Aufnahmevereinbarung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

7.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds.

8.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann insgesamt nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand erfolgen muss und bei Zugang wirksam ist, durch den Tod des Mitglieds und den Ausschluss des Mitglieds.

Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

2.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegend vereinsschädlicher Weise gegen die Satzung, Beitragsordnung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung

1.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

2.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung des Vereins gem. § 7 der Satzung verabschiedeten Geschäfts- und Finanzordnung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Geschäfts- und Finanzordnung verpflichtet. Im Einzelfall kann der Vorstand eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags beschließen.

§ 7 Geschäfts- und Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäfts- und Finanzordnung. Diese enthält Regelungen:

- Zu den Arbeitsabläufen und Aufgabenverteilungen im Vorstand
- Zu den Abstimmungen im Vorstand

- Zum Wahlmodus zur Wahl der Vorstandsmitglieder
- Zum Wahlmodus zur Wahl der Kassenprüfer
- Zur Kassenführung
- Zu den Mitgliedsbeiträgen
- Zur Vermietung des Schulgebäudes und -geländes.

Die Geschäfts- und Finanzordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, die nach der Bestellung Mitglied des Vereins sein müssen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

2.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Erstmalig wird der Vorstand bei Gründung nur für ein Jahr gewählt und muss dann neu gewählt werden.

3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung gem. § 10 dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist.

Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

4.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten.

Der Umfang der Gesamtgeschäftsführung des Vorstands, die Geschäftsführungsbefugnis des Vorsitzenden für die laufenden Geschäfte, Vertretungsfragen sowie Verfahrensfragen des Vorstands und der Vorstandssitzungen werden in einer von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstands zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Der Vorstand kann auch andere Beauftragte im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgaben ernennen.

5.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Zeitraums seiner Bestellung aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

6.

Über den Ablauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7.

Weiteres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen werden.

2.

Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Voraussetzungen des Satzes 1 darüber hinaus jederzeit einberufen.

3.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Bestellung des Vorstands
- b) den Geschäftsbericht des Vorstands, insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) den Kassenbericht des Vorstands
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitete Angelegenheiten.

4.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit, auch wenn die Abstimmung schriftlich erfolgt. Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in der Mitgliederversammlung oder schriftlich. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn zum jeweiligen Tagesordnungspunkt auf der Grundlage der Vorlage hierzu eine Beschlussempfehlung des Vorstands vorliegt und das Votum dem Vorstand zwei Tage vor der Sitzung zugegangen ist.

Zur Beschlussfassung über die Änderung des Satzungszwecks oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.

Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei deren Abwesenheit bestimmt die Versammlung den Leiter. Ein Mitglied führt Protokoll über die Entscheidungen der Versammlung. Das Protokoll der Sitzung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern nach Erstellung zugeleitet.

6.

Die Mitgliederversammlung kann verlangen, dass die Rechnungslegung des Vorstands durch einen externen Kassenprüfer geprüft wird, sofern der Vorstand nicht einen externen Kassenprüfer beauftragt hat.

§ 11 Datenschutz

1.

Mit der Aufnahme in den Verein erhebt der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.

2.

Die personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

3.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand beantragt.

3.

Eine nach Abs. 2 beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Vorstand stattzufinden.

4.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins für Ansprüche Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; ein Vereinsmitglied haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen dazu vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung einschließlich Tagesordnung an seine Mitglieder abgesandt hat.

2.

Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den gemeinnützigen Träger der Freien Schule am See, Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Schulträger nicht mehr existieren, entscheidet die Mitgliederversammlung nach

Rücksprache mit dem Finanzamt über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens.

§ 15 Gleichstellungsklausel und Inkrafttreten

1.

Die Satzung und auch die Geschäfts- und Finanzordnung enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

2.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „**Förderverein der Freien Schule am See**“ am 19. November 2014 beschlossen.

2.

Sie tritt mit der Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langscheid, 15.12.2014

Tatiana Lonsing, Beisitzerin

Dr. Jacqueline Bila, Vorsitzende

Cornelia Lackner, Stell.
Vorsitzende

Markus Bücher, Kassierer

Eva Coerschulte,
Schriftführerin

Heide Uhlemann
Beisitzerin

Monika Volmert
Beisitzerin

Dr. Jutta Riedel
Gründungsmitglied

Als Gründungsmitglieder zeichnen:

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied
